

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 46

Artikel: Reklamation

Autor: Streiff

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fen Gegenstand die bestehenden Bestimmungen wieder in Frage stellen, so wäre die erste und nothwendige Folge die, daß wieder auf zwei, ja noch mehr Jahre hinaus eine Unsicherheit einträte, welche jene Gleichförmigkeit wieder zerstören würde, indem die Kantone nicht wüßten, an was sie sich halten sollten, und ob die Vollziehung des bestehenden Gesetzes nicht eingestellt werden solle. Wir würden uns daher in dieser Beziehung auf dem gleichen Punkte befinden, auf welchem wir vor einigen Jahren gestanden haben, und alle von den Kantonen dießfalls gebrachten Opfer wären verloren, während beim Festhalten am gegenwärtigen Reglemente die so wünschbare Gleichförmigkeit in Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung in naher Aussicht steht, und die Mängel wirklich nicht so bedeutend sind und größtentheils in Geschmacksfragen bestehen, die selten von mehreren Personen gleichförmig gelöst werden.

Was sodann den Kostenpunkt anbelangt, so halten wir dafür, daß bei neuen Aenderungen wesentliche Ersparnisse für die Kantone nicht zu erwirken sind, ja daß im Gegentheil durch die immerwährenden Abänderungen denselben weit größere Kosten zufallen, als durch eint und andere, vielleicht nur scheinbare Vereinfachung, Ersparnisse gemacht werden können. Welches aber immerhin die projektierten Vereinfachungen sein möchten, so wolle man nicht übersehen, daß der Mann, wenn er ins Feld rücken soll, so ausgerüstet sein will, daß er einen gewissen Schmuck trage, dann aber vorzüglich gegen die Einflüsse der Witterung geschützt, andererseits im Besitze der Mittel sei, sich gehörig verteidigen zu können. Wir werden daher immerhin eine doppelte Kleidung, wie dieß auch bei allen Heeren der Fall ist, beibehalten müssen. Ob nun diese so eingerichtet werden könne, daß deren Anschaffung mit bedeutenden Ersparnissen verbunden wäre, wollen wir hier nicht berühren, indem wir dadurch auf das Feld der Einzelheiten geriethen, das wir schon aus dem einfachen Grunde nicht betreten möchten, weil wir der Ansicht sind, man solle gegenwärtig das Bestehende nicht schon wieder in Frage stellen, ehe genügende Erfahrungen die wünschenswerthen Abänderungen näher bezeichnen haben. Sind einmal die wirklichen Nachteile des Systems erkannt, so wird es alsdann an der Zeit sein, auf die Frage einer Revision einzutreten.

Es wird dieses dannzumal um so gründlicher geschehen können, weil die reichen Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges mit in Betracht gezogen und zweckmäßige Anordnungen auch für uns benutzt werden können. Der Bundesrath wird diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verlieren.

Aus diesen Gründen stellen wir Ihnen den Antrag: „es wolle die Frage über Revision des allegirten Bundesgesetzes, so wie des darauf bezüglichen Reglements über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres fallen gelassen werden.“

Dagegen erfolgen einige kleine Aenderungen in der Ausrüstung und Bekleidung der Genietruppen und der Gebirgsartillerie, jedoch von keiner Bedeutung.

Reklamation.

Wir erhalten folgende Zusendung, die wir hiemit veröffentlichten, wobei wir nur bemerken, daß wir unsere Notiz seiner Zeit dem „Bund“ entnommen haben und daher der Fehler nicht uns zufällt:

„Seit einiger Zeit von einer mehrwöchentlichen Reise nach Hause zurückgekehrt, finde ich beim Durchlesen Ihrer Militärzeitung vom 4. Juni — in Nr. 36 — die Glarner Felschützengesellschaft in einer Weise angeführt, die mir als Vorstand derselben unmöglich gleichgültig sein kann. Sie sagen:

„Die Glarner Felschützengesellschaft hatte bei ihrem letzten Schießen auf eine Scheibe von 5 1/2' Höhe und 32 1/2 Breite (also Zugfront) u. s. f.“ und dann:

„also mehr als die Hälfte treffen auf diese Distanz, nicht einmal regelmäßig eine Zugfront u. s. f.“ Wo Sie dieß her haben, weiß ich nicht; sollte es aber aus Nr. 36 der Glarner-Zeitung entnommen sein (wovon beiliegend eine Nummer), so ersuche ich Sie nachzulesen pag. 144:

„Auf 3 Distanzen von circa 900, 1150 u. 1400' auf Scheiben, die auf 5 1/2' Höhe und 32 1/2" Breite u. s. f.“ und später:

„Beinahe 1/4 schossen alle 9 Treffer, 1/3 schossen 8, also nur 5/12 der Schützen schossen weniger als 8 Treffer auf eine Breite von 32 Zoll u. s. f.“

Da übrigens die Nro. 36 der Glarner-Zeitung über unser Institut sich belobend ausspricht, so begreife ich nicht, wie so ein Uebersehen stattfinden, und über die Trefffähigkeit unserer schweiz. Scharfschützen solche unerschrockene Schlüsse gezogen werden konnten.

Ich erwarte von Ihrer Wahrheitsliebe eine gebörige Berichtigung, und bedaure nur, daß es mir nicht früher möglich war Ihnen meine Mittheilung machen zu können.

Glarus, 2. Juli 1855. Mit Achtung

Streiff, Schützenhauptm.

Präsident der Glarner Felschützengesellschaft.

Soeben erschien und ist in der **Schweighauser'schen** Sortimentsbuchhandlung in Basel zu haben:

Das

Minie-Gewehr

und

seine Bedeutung für den Kriegsgebrauch.

Von

Caesar Müllow.

Mit 22 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis: Fr. 2. —.

Die

Theorie des Schießens

mit

besonderer Beziehung

auf die

gezogenen Handfeuerwaffen.

Von

C. von Restorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.